

Gilt Vorsorge für Beerdigung als Schonvermögen?

Ämter machen bei behinderten und pflegebedürftigen Heimbewohnern Schwierigkeiten

Frage: »Wir legen für unseren Sohn, der in einer Behinderteneinrichtung lebt, für die Beerdigung schon jetzt Geld auf die hohe Kante. Müssen wir akzeptieren, dass das Sozialamt fordert, dass wir das angesparte Vermögen zur Bestreitung des Hilfebedarfs einsetzen?«

Manfred Hammel, juristischer Mitarbeiter beim Caritasverband für Stuttgart e.V.:

Seit der Streichung des Sterbegeldes als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2004 muss jeder für die Finanzierung des Beerdigungsaufwands privat vorsorgen. Wenn das hierfür angelegte Geld auf den Namen eines von Sozialhilfeleistungen abhängigen Menschen lautet, dann handelt es sich um ein Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB XII (»Einzusetzendes Vermögen«). Da die Kapitalanlagen in der Regel noch zu Lebzeiten des Begünstigten kündbar, die Ersparnisse also verwertbar sind, müssen sie zur Bestreitung des Hilfebedarfs eingesetzt werden.

Die Ausnahmevorschrift des § 90 Abs. 2 SGB II listet im Einzelnen auf, welche Vermögensteile bei der Beanspruchung von Sozialhilfe nicht einzusetzen sind. Hierzu gehört ein Bestattungssondervermögen nicht. Eine vom Bundesrat im Jahre 2005 entfaltete Initiative scheiterte am Widerstand der Bundesregierung. Die große Koalition meinte, mit den bestehenden Regelungen sei »eine menschenwürdige Bestattung für alle Sozialhilfeempfänger sichergestellt« (BT-Drucksache 16/239, S.17).

Zunächst kann sich jeder auf Leistungen der Hilfe zur Pflege oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen angewiesene Bedürftige entsprechend § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII auf einen Freibetrag in Höhe von 2.600 Euro berufen. Im Saarland kamen die Sozialhilfeträger überein, diese Summe bei einem zur Finanzierung des Beerdigungsaufwands zweckgebunden angelegten Vermögen auf 5.200 Euro anzuheben. Diese Regelung ist andernorts bislang nicht übernommen worden.

Sowohl das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 11. Dezember 2003 – Az.: 5 C 84.02) als auch das Bundessozialgericht (Urteil vom 18. März 2008 – Az.: B 8/9b SO 9/06.R) stellten sich jeweils auf den Standpunkt, die von einem Sozialamt verlangte Verwertung eines von Antragstellern vorgehaltenen Bestattungsvorsorgevermögens könne nicht generell eine Härte im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII aufgefasst werden. Als in diesem Zusammenhang maßgebende Aspekte listete die Rechtsprechung Kriterien wie die Art der Kapitalanlage, die Höhe des jeweiligen Vermögens sowie die Situation des einzelnen Antragstellers auf.

Danach können reine »Bestattungskostensparbücher« vom Sozialamt nicht als verwertungsgeschützt aufgefasst werden, denn über den jeweiligen Anlagebetrag können die Inhaber frei verfügen. Anders ist dies bei Sterbegeldversicherungen, die nur im Todesfall auszahlen, sowie bei speziellen Bestattungsvorsorgeverträgen. Denn hier ist eine vorzeitige Auflösung aufgrund der strengen Zweck-

bindung dieser Kapitalanlagen – wenn überhaupt – nur mit hohen Verlusten möglich.

Das LSG Schleswig-Holstein sprach sich mit Beschluss vom 1. Oktober 2008 (Az.: L 9 B 461/08.SO.ER) dafür aus, als »maximal angemessen« könnte in diesem Zusammenhang »etwa das Doppelte der erforderlichen Kosten für eine Bestattung gemäß § 74 SGB XII« aufgefasst werden, weshalb dort ein Todesfallvorsorgebetrag in Höhe von 6.500 Euro nicht beanstandet wurde. Das Sozialgericht Dortmund hielt in seinem Urteil vom 13. Februar 2009 (Az.: S 47 SO 188/06) allerdings ein für diesen Zweck treuhänderisch angelegtes Vermögen in Höhe von 8.000 Euro für unangemessen hoch.

Quelle:
epd sozial Nr. 36, 28.08.2009